

6/SN-262/ME
1 von 1

Verband des wissenschaftlichen
Personals der Technischen Universität
Graz (Assistentenverband)
8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Betrifft GESETZENTWÜRF

7 86 GE 9 SP

Datum: 16. JAN. 1990

Verteilt

Dr. Wulf

Betrifft: Stellungnahme zu den Novellierungs-
vorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich übermittle Ihnen als Beilage die Stellungnahme unseres Verbandes zu den o. g. Gesetzesentwürfen und bitte um Berücksichtigung bei der vorgesehenen Ausarbeitung einer Regierungsvorlage.

Hochachtungsvoll



Dipl.-Ing. Dr. N. WOLF

Verband des wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität
Graz (Assistentenverband)
8010 Graz, Redtbauerstraße 12

S T E L L U N G N A H M E

Der Verband des wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität Graz hat sich in 2 Vorstandssitzungen eingehend mit den vorliegenden Novellierungsvorschlägen für das Universitätsorganisationsgesetz (UOG), für das Allgemeine Hochschuldienstrechtsgesetz (AHStG) und für das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten (BGALP) befasst und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Verband des wissenschaftlichen Personals bedauert, daß entgegen den bisherigen Gepflogenheiten auf die Mitarbeit der Organisationen der Standesvertretung bei der Erstellung des Entwurfes verzichtet wurde und sieht auch in dem mehrfach von Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angesprochenen Zeitdruck kein Argument, da seiner Ansicht nach der Großteil der Materie durchaus nicht derart dringend ist, daß eine ausführliche Diskussion nicht möglich gewesen wäre. Schärfstens abgelehnt wird der Versuch wichtige Materien, die eigentlich Gegenstand des Dienst- und Besoldungsrechts sind, ohne Verhandlung mit den zuständigen Organisationen der Standesvertretung über das Organisationsrecht zu regeln. Wir bedauern dies umso mehr, weil diese Vorgangsweise geeignet erscheint, die durchaus vorhandene Verhandlungsbereitschaft von Seiten der Universitätslehrer zu vermindern. Als Beispiele für diese Tendenz nennen wir den "Professor auf Zeit" und die Betrauung der Universitätsassistenten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Wir unausgegoren dieser Entwurf ist, geht auch daraus hervor, daß zwar Änderungen im Bereich der ordentlichen Professoren und Universitätsassistenten vorgenommen werden, die ebenfalls einer Regelung bedürfen außerordentlichen Professoren jedoch ausgeklammert sind. Nun zu den einzelnen Änderungsvorschlägen.

Zu § 15 Abs. 14:

Der Verband des wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität Graz sieht im Bereich der Technischen Universität Graz keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Generalkommission. Sollte ein diesbezüglicher Absatz jedoch in das Universitätsorganisationsgesetz aufgenommen werden, so muß zum Schutz von Minderheiten die Einrichtung von einer 2/3 Mehrheit im Fakultätskollegium abhängig gemacht werden.

Es soll dem Fakultätskollegium freigestellt werden, die Behandlung welcher Angelgenheit es sich weiterhin vorbehält. Zum Schutz von Minoritäten innerhalb der Kurien ist vorzusehen, daß die Entsendung von Vertretern in diesem Fall nach einem Verhältniswahlrecht zu erfolgen hat.

Zu § 16 Abs. 13:

Wir urgieren in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Erlassung einer Wahlordnung auch auf die Mittelbauwahlen auszudehnen. Darüberhinaus lehnen wir die Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ab. Zur Verhinderung von Gesetzesüberschreitungen reicht das grundsätzliche Aufsichtsrecht des Bundesministers nach UOG völlig aus.

Zu § 23 Abs. 1 lit.b Z.1:

Der Verband des wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität Graz ist durchaus der Meinung, daß Universitäts- und Vertrasassistenten als Universitätslehrer im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Lehrveranstaltungen durchzuführen haben. In diesem Sinne begrüßen wir auch die vorgesehene Übertragung einer begrenzten Lehrbefugnis. Die Betrachtung der Universitätsassistenten mit Lehrveranstaltungen kann von uns jedoch erst dann akzeptiert werden, wenn die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen dieser Bestimmungen mit den zuständigen Organisationen der Standesvertretung verhandelt wurden und entsprechende Anpassungen im BDG und Gehaltsgesetz erfolgt sind. Gerade dieser Absatz ist ein Beispiel dafür, daß es den Betroffenen wegen der nicht rechtzeitigen Aufnahme von Verhandlungen unmöglich gemacht wird, unter anderen Umständen durchaus akzeptablen Vorschlägen zuzustimmen.

Im übrigen sei noch darauf hinzuweisen, daß uns als betrauendes Kollegialorgan ausschließlich das Fakultäts(Gesamt)kollegium sinnvoll erscheint.

Zu § 30 Abs. 1:

Wir begrüßen die Klarstellung, daß der ordentliche Universitätsprofessor einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebots an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten hat.

Zu § 33 Abs. 4:

Schon im Interesse des zu bestellenden Gastprofessors darf die Bestellung durch den Bundesminister nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan erfolgen.

Zu § 33 Abs. 5:

Ahnlich wie § 23 Abs. 3 ein von uns vehement abgelehnter Versuch, Dienst- und Besoldungsrecht unter Umgehung von Verhandlungen mit den Organisationen der Standesvertretung über das Organisationsrecht zu regeln. Wir bedauern dies umso mehr, da wir sowohl dem Institut des Gastprofessors, aber auch des "Professors auf Zeit" sowie der Einführung einer Probezeit für ordentliche Universitätsprofessoren offen gegenüber stehen. Aufgrund des ungeschickten Vorgehens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind wir jedoch gezwungen, diese Absatz ebenso wie die Änderungen in § 23 Abs. 1 lit. b Z1 abzulehnen.

Zu § 35 Abs. 1:

Wir begrüßen die Absicht, die Lehrbefugnis in Zukunft nur mehr für ein gesamtes wissenschaftliches Fach zu vergeben.

Zu § 36 Abs. 3:

Wir erwarten zur Vermeidung der Diskriminierung der österreichischen Universitätslehrer eine Abänderung dahingehend, daß ein Gutachten von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite Gutachten von einem an einer anderen in- oder ausländischen Universität tätigen, namhaften Wissenschaftler erstellt wird.

Zu § 37 Abs. 3:

Wir verweisen darauf, daß die vorgeschlagene Regelung dazu führt, daß dem betroffenen Antragsteller die Berufungsmöglichkeit gegen eine negative Beurteilung verloren geht. Hier müßte Abhilfe geschaffen werden.

Zu § 38 Abs. 8:

Die Kontingentierung nichtremunerierter Lehraufträge, sowie die dafür angeführte Begründung werden von uns strikt abgelehnt und vor allem deshalb als empörend empfunden, weil gerade in den letzten Jahren aufgrund des akuten Planstellenmangels die Universitäten und Hochschulen von Seiten der zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung immer stärker zur Erteilung von nichtremunerierten Lehr- und Tutoriumsaufträgen gedrängt wurden.

Die geplante Einführung dieses Absatzes und die Änderung unter § 23 Abs. 1 lit. b Z1 sind erst nach Abschluß entsprechender Verhandlungen mit den zuständigen Organisationen der Standesvertretung akzeptabel.

Es sollten in einer Gesamtsicht Verbesserungen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes, des Kolleggeldes und der Prüfungstaxen, event. unter Einbeziehung auch der Tutoriumsaufträge, der remunerierten und nichtremunerierten Lehraufträge geführt werden.

Zu § 43 Abs. 2:

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Bemühungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Standesvertretung, die Sozialversicherung für remunerierte Lehraufträge abzuschaffen.

Zu § 51 Abs. 2 lit.f:

Zur Verdeutlichung schlagen wir eine Aufzählung des betroffenen Personenkreises vor. Lit.f sollte also lauten: Die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal, dies sind ordentliche Universitätsprofessoren, außerordentl. Universitätsprofessoren, Universitäts- und Vertragassistenten...

Zu § 95:

Der Verband des wissenschaftlichen Personals bekennt sich grundsätzlich zu einer Leistungsbegutachtung auch der Universitätsinstitute. Den Informationen nach fehlt dazu jedoch ein erprobtes Instrumentarium. Es gibt derzeit bestenfalls einzelne Ansätze. Wir schlagen vor, diesen Paragraphen als Kannbestimmung zu gestalten und auf diese Weise unter Einbeziehung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, der Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren (oder der von uns vorgeschlagenen Universitätslehrerkonferenz) sowie der österreichischen Hochschülerschaft eine Experimentierphase zu eröffnen.

Zu § 106 Abs. 2:

Die Flüchtigkeit bei der Erstellung des gesamten Novellierungsvorschlages geht auch aus dieser Passage hervor. So fehlt im 1. Satz das Wörtchen "je" vor "2 Vertretern". Darüberhinaus ist der vorgesehene, unkritisch aus dem Vorschlag für die Professorenkonferenz übernommene Wahlmodus schlicht und einfach undurchführbar. Der Schätzung nach müßten z. B. im Bereich der Universität Wien Wahlversammlungen von etwa 3 000 bis 4 000 Personen abgehalten werden.

Wir schlagen vor, für solche Versammlungen nötigenfalls den Minoritenplatz zur Verfügung zu stellen und sie mit einer Demonstration gegen nichtdurchdachte und verhandelte Gesetzesentwürfe zu verbinden. Sinnvoll erschien es uns jedoch, die Wahl der Bundeskonferenzmitglieder gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des obersten Kollegialorgans durchzuführen und das aktive Wahlrecht dem, auch bei der Wahl des obersten Kollegialorgans wahlberechtigten Personenkreis zuzuerkennen. Ebenfalls abgelehnt wird die vorgesehene Begrenzung der Mitgliedschaft durch sinngemäße Geltung des § 16 Abs.9. Wir sind der Meinung, daß es der Wahlversammlung überlassen bleiben muß, ob und wie lange sie sich von dem einen oder anderen Kollegen vertreten läßt.

Zu § 1j6 a:

Das Hochschullehrerdienstrecht gibt den ersten dankenswerten Ansatz, die Universitäts- und Hochschullehrer als eine Gruppe zu behandeln. Um dieser uns wünschenswert erschienenen Tendenz Rechnung zu tragen schlagen wir vor, auf die Einrichtung einer Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zu verzichten und die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aufzulösen. Wir empfehlen statt dessen, die Einrichtung einer durch alle Gruppen der Universitätslehrer zu beschickenden Universitätslehrerkonferenz. Nähere Details sollten in Gesprächen mit den Betroffenen erarbeitet werden. Wir verweisen darauf, daß in den, die Interuniversitären Zentren betreffenden Abschnitten des Novellierungsvorschages diese Intention des Dienstreiches besser berücksichtigt wird, so haben z. B. alle Universitätslehrer aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Leiters.